



## **Hinweise zum Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg 2015** Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG)

---

*Dieses Hinweisblatt gibt einen Überblick über die ab dem 1. Juli 2015 bestehenden Pflichten des Gebäudeeigentümers gemäß den Vorgaben des EWärmeG vom 17. März 2015 und dient gleichzeitig zur Erfüllung der Hinweispflicht des Sachkundigen nach § 21 Abs. 1, EWärmeG vom 17. März 2015.*

### **Welchen Zweck verfolgt der Gesetzgeber mit dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz?**

Zweck dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, den Einsatz von erneuerbaren Energien zur Wärmeversorgung in Baden-Württemberg zu steigern und so den Anteil an Treibhausgasen zu verringern.

### **Für welche Gebäude gilt das Gesetz?**

Das Gesetz gilt für alle am 1. Januar 2009 bereits errichteten Wohn- und Nichtwohngebäude ab einer Wohn-/Nutzfläche von 50 m<sup>2</sup>. Ausgenommen sind Wohngebäude, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten im Jahr bestimmt sind bzw. deren Energieverbrauch weniger als 25 % des ermittelten Jahresenergiebedarfs (Berechnung nach aktueller Energieeinsparverordnung) beträgt. Die Ausnahmen für Nichtwohngebäude sind in § 2 Abs. 2 EWärmeG aufgeführt. Für Neubauten gilt ausschließlich das Bundesgesetz (EEWärmeG).

### **Welche Nutzungspflichten regelt das Gesetz für bestehende Gebäude?**

Das Gesetz regelt eine Nutzungspflicht für Eigentümer von bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden. Bei diesen Gebäuden müssen mindestens 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt oder entsprechende Ersatzmaßnahmen ergriffen werden.

### **Wann entsteht die Nutzungspflicht?**

Die Nutzungspflicht entsteht, wenn ein zentraler Wärmeerzeuger ausgetauscht oder erstmalig in ein bestehendes Gebäude eingebaut wird.

### **Was zählt als Wärmeenergiebedarf im Sinne des Gesetzes?**

Wärmeenergiebedarf ist die Summe der zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung jährlich benötigten Wärmemenge.

### **Was gilt bei Mehrkesselanlagen?**

Das Gesetz greift bereits bei Austausch eines Kessels oder Wärmeerzeugers, unabhängig davon wie groß dessen Nennwärmeleistung ist oder ob es sich um einen Wärmeerzeuger für die Heizung oder Warmwasserbereitung handelt.

### **Sind Kombinationen von Maßnahmen erlaubt?**

Grundsätzlich ist es möglich, die einzelnen Maßnahmen beliebig mit einander zu kombinieren, ausgenommen sind Einzelraumfeuerungsanlagen (siehe Tabellen Rückseite).

### **Können bereits vor der Heizungserneuerung durchgeführte Maßnahmen angerechnet werden?**

Bereits vorhandene Anlagen oder durchgeführte Dämmmaßnahmen, die den Anforderungen des Gesetzes entsprechen, können (ggf. auch anteilig) angerechnet werden.

### **Welche Ausnahmen sieht das Gesetz vor?**

Die Nutzungspflicht entfällt, soweit alle Maßnahmen technisch oder baulich unmöglich sind oder sie denkmalschutzrechtlichen oder anderen öffentlichrechtlichen Vorschriften widersprechen. Außerdem kann auf Antrag ganz oder teilweise im Einzelfall wegen einer unbilligen Härte von der Nutzungspflicht befreit werden.

### **Wie sind die Nachweise zu erbringen?**

Der Eigentümer muss die Erfüllung seiner Verpflichtung durch einen Sachkundigen bestätigen lassen.

### **Bis wann muss der Nachweis der Erfüllung erbracht werden?**

Die Erfüllung des Gesetzes muss vom Gebäudeeigentümer innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme des neuen zentralen Wärmeerzeugers bei der unteren Baurechtsbehörde nachgewiesen werden.

Dieses Hinweisblatt wurde Ihnen überreicht von Firma:



**EB AGENTUR** GmbH  
Energie & Umwelt

Sonnenbergstraße 57      Fon 07946 - 9419401    info@EBAgentur.com  
74626 Bretzfeld - Dimbach    Fax 07946 - 8648      www.EBAgentur.com

Schematische (vereinfachende) Übersicht	Wohngebäude			Nichtwohngebäude		
	5 %	10 %	15 %	5 %	10 %	15 %
<b>Erfüllungsoptionen</b>						
Solarthermie* **** [m <sup>2</sup> Aperturfläche/m <sup>2</sup> Wfl Nfl]	✓ (EZFH 0,023 m <sup>2</sup> ) (MFH 0,02 m <sup>2</sup> )	✓ (EZFH 0,047 m <sup>2</sup> ) (MFH 0,04 m <sup>2</sup> )	✓ (EZFH 0,07 m <sup>2</sup> ) (MFH 0,06 m <sup>2</sup> )	✓ (0,02 m <sup>2</sup> )	✓ (0,04 m <sup>2</sup> )	✓ (0,06 m <sup>2</sup> )
Holzcentralheizung*	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Einzelraumfeuerung (Kachel-/Putz-/Grund-/Pelletöfen) % der Wfl beheizt oder mit Wasserwärmeübertrager	-	✓ bis 30.6.2015 ≥ 25% Wfl	✓ ≥ 30% Wfl	-	-	-
Wärmepumpe* (JAZ ≥ 3,50; JHZ ≥ 1,20)	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Biogas* (i.V.m. Brennwert)	✓ ≤ 50kW	✓ ≤ 50kW	-	✓ ≤ 50kW	✓ ≤ 50kW	-
Bioöl* (i.V.m. Brennwert)	✓	✓	-	✓ ≤ 50kW	✓ ≤ 50kW	-
Baulicher Wärmeschutz - Dach/oberste Geschossdecke*** - Außenwände*** - „Kellerdeckendämmung“*** - Transmissionswärmeverlust* (H <sub>T</sub> ) - Bilanzierung des WEB*	✓ > 8 VG ✓ ✓ 3 bis 4 VG ✓ -	✓ 5 bis 8 VG ✓ ✓ ≤ 2 VG ✓ -	✓ ≤ 4 VG ✓ - ✓ -	✓ > 8 VG ✓ ✓ 3 bis 4 VG - ✓ (WEB -5%)	✓ 5 bis 8 VG ✓ ✓ ≤ 2 VG - ✓ (WEB -10%)	✓ ≤ 4 VG ✓ - - ✓ (WEB -15%)
Hocheffiziente KWK* - ≤ 20 kW <sub>el</sub> (Pauschale: el. Nettoarb./m <sup>2</sup> Wfl Nfl) - > 20 kW <sub>el</sub> (min. 50 % Deckung des WEB)	✓ (≥ 5 kWh <sub>el</sub> ) ✓	✓ (≥ 10 kWh <sub>el</sub> ) ✓	✓ (≥ 15 kWh <sub>el</sub> ) ✓	✓ (≥ 5 kWh <sub>el</sub> ) ✓	✓ (≥ 10 kWh <sub>el</sub> ) ✓	✓ (≥ 15 kWh <sub>el</sub> ) ✓
Anschluss an Wärmenetz* (min 50% KWK oder 15 % EE oder Abwärme)	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Photovoltaik* [kWp/m <sup>2</sup> Wfl Nfl]	✓ (0,0067 kWp)	✓ (0,0133 kWp)	✓ (0,02 kWp)	✓ (0,0067 kWp)	✓ (0,0133 kWp)	✓ (0,02 kWp)
Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen und Abwärmennutzung*	-	-	-	✓	✓	✓
Sanierungsfahrplan	✓	-	-	-	-	✓

\* anteilig anrechenbar, bzw. andere Zwischenschritte von 0 bis 10 bzw. 15 Prozent möglich (bei Dach und Außenwänden: nur flächenanteilige Anrechnung möglich);

\*\* EnEV -20%; \*\*\* Abhängig von Datum des Bauantrages; \*\*\*\* Mindestfläche reduziert sich bei Vakuumröhrenkollektoren um 20 Prozent  
Abkürzungen: EE = Erneuerbare Energien; EnEV=Energieeinsparverordnung; EZFH= Ein- und Zweifamilienhaus (maximal zwei Wohneinheiten);  
MFH= Mehrfamilienhaus (mehr als zwei Wohneinheiten); JAZ = Jahresarbeitszahl; JHZ = Jahresheizzahl; Wfl = Wohnfläche bei Wohngebäuden;  
Nfl = Nettogrundfläche; VG = Vollgeschosse; WEB = Wärmeenergiebedarf

Als zertifiziertes Energiefachplanungsbüro beraten wir Sie neutral über Fördermittel, Zuschüsse, Energieausweisung und können für Sie auf Wunsch auch den notwendigen Sanierungsfahrplan einschl. aller Vorlagedokumente anfertigen. Gerne unterbreiten wir Ihnen hierfür ein **Angebot**. Hierzu fügen Sie **dieser Anfrage bitte eine Kopie Ihrer Bauunterlagen (Baubeschreibung, Grundrisse, Ansichten, Schnitt des Gebäudes, Schornsteinfegermessprotokoll) bei** und senden Sie diese an eine der unten aufgeführten Adressen.

<b>1. Angaben zum Gebäude</b>	
<input type="checkbox"/> Wohnimmobilie	<input type="checkbox"/> Gewerbeimmobilie <input type="checkbox"/> Wohn- und Gewerbeimmobilie (gemischt genutztes Gebäude)
Anzahl Wohnungen:	Anzahl Gewerbeeinheiten:      Gebäudebaujahr:
<b>2. Eigentümer &amp; Objektdaten</b>	
Name, Vorname:	
Straße/Hausnummer:	
PLZ/Ort:	
<b>Gebäude</b> (falls abweichend zu oben)      ▼ Bitte für Nachfragen angeben	
Straße/Hausnummer:	
Telefon / Telefax:	
PLZ/Ort:	
E-Mail:	

**EB Agentur Energie & Umwelt GmbH**  
Ansprechpartner Markus Wurm  
Sonnenbergstraße 57  
74626 Bretzfeld  
FON 0 79 46 - 941 94 01  
MAIL info@EBAgentur.com